

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR REGELUNG DER
ABFALLBESEITIGUNG IM LANDKREIS GROSS-GERAU VOM
16.01.1976

(Amtsblatt Nr. 3/76, Groß-Gerauer Kreisblatt Nr. 52/1999)

Der Landkreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss einerseits und
die Städte und Gemeinden

Astheim	Kelsterbach
Biebesheim	Klein-Gerau
Bischofsheim	Leeheim
Büttelborn	Mörfelden
Crumstadt	Nauheim
Dornheim	Raunheim
Erfelden	Rüsselsheim
Geinsheim	Stockstadt
Gernsheim	Trebur
Ginsheim-Gustavsburg	Walldorf
Goddelau-Wolfskehlen	Wallerstädten
Groß-Gerau	Worfelden
Hessenaue	

vertreten durch ihre Magistrate/Gemeindevorstände andererseits

schließen gemäß § 24 Abs. 1, 1. Alternative, des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zur Ausführung
des Hessischen Abfallgesetzes vom 13.07.1971 (GVBl. I S. 191) und des Ab-
fallbeseitigungsgesetzes vom 07.06.1972 (BGBI. I S. 873) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

um die Abfallbeseitigung im Kreisgebiet zu ordnen und zu ver-
bessern.

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist am 27.06.1973 vom Kreistag des
Kreises Groß-Gerau beschlossen und nach Zustimmung der Gemeinden und Er-
teilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch den Regierungspräsi-
denten in Darmstadt am 17.01.1976 wirksam geworden.

(2) Kündigung der Stadt Kelsterbach mit Schreiben vom 09.12.1999 zum
31.12.2004.

§ 1

- (1) Der Kreis trägt für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der in § 2 Abs. 4 - 6 und 9 seiner Abfallbeseitigungssatzung genannten Abfallbeseitigungsanlagen Sorge.
- (2) Zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Abfallbeseitigungsanlagen bedient er sich des Wasserverbandes "Gruppenwasserwerk Ried". Er kann sich auch privater Unternehmen bedienen (Betrieb der Anlagen nach § 2 Abs. 5 der Abfallbeseitigungssatzung).

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden organisieren das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe ihrer hierzu erlassenen Satzungen und der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises. Sie können sich dazu privater Unternehmen bedienen.
- (2) Die nach Abs. 1 eingesammelten Abfälle werden von den Städten und Gemeinden zu den in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen transportiert. Sie können sich dazu ebenfalls privater Unternehmen bedienen.
- (3) Der Kreis übernimmt den Transport von vorbereitetem und ausreichend entwässertem Klärschlamm aus den Kläranlagen der Städte und Gemeinden zur Kompostierungsanlage Bischofsheim.

§ 3

- (1) Die Städte und Gemeinden tragen die Kosten für das Einsammeln und den Transport der Abfälle nach § 2 bis zur jeweiligen Gemeindegrenze mit der Maßgabe, daß sie die Bürger mit Gebührensatzungen zu diesen Kosten heranziehen können.
- (2) Der Kreis trägt die Kosten
 - a) für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen nach § 1 Abs. 1,
 - b) für den Transport der Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 und 3 von der jeweiligen Gemeindegrenze bis zu den Anlagen nach § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß er die im gesamten Kreisgebiet entstehenden Kosten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Städte und Gemeinden umlegen kann, die ihrerseits die Bürger mit Gebührensatzung zu diesen Kosten heranziehen können.
- (3) Zu den in Abs. 2 Buchst. b genannten Kosten gehören auch die persönlichen und sächlichen Mehraufwendungen, die den Städten und Gemeinden durch den Transport zu den Anlagen nach § 1 Abs. 1 entstehen.
- (4) Der Kostenerstattungsanspruch der einzelnen Städte und Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 bemißt sich nur nach den Kosten, die ihnen

bei der ihnen - auch im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden des Kreisgebietes - möglichen wirtschaftlichsten Art des Einsammelsystems und des Transports der Abfälle zu den Abfallbeseitigungsanlagen entstehen würden. Darüber hinausgehende Kosten haben die Städte und Gemeinden selbst zu tragen. Der Kreis behält sich das Recht vor, im Verhältnis zu vergleichbaren Transportleistungen anderer Städte und Gemeinden des Kreisgebietes eine anteilige Kürzung der Erstattungsbeträge nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle vorzunehmen. Hierbei können auch Durchschnittsvergütungen je km Fahrtstrecke und Gewichtstonne zugrunde gelegt werden.

§ 4

- (1) Die Verpflichtungen des Kreises und der Städte und Gemeinden nach §§ 2 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 2 Buchst. b entstehen erst im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kompostierungsanlage Bischofsheim und des Beginns der übrigen Abfallbeseitigungsmaßnahmen des Kreises.
- (2) Auf Fälligkeit und Abrechnung des Kostenerstattungsanspruchs der Städte und Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Buchst. b finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 3 der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises entsprechend Anwendung.

§ 5

- (1) Bis zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Termin erfolgen Transport und Ablagerung der Abfälle wie seither durch die Städte und Gemeinden zu bzw. auf ihrem seitherigen Müllplatz oder einem anderen gemeindlichen Müllplatz auf ihre Kosten. Soweit die Kapazität ihres seitherigen Platzes nicht mehr ausreicht, hat der Kreis im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden Übergangslösungen zu schaffen. Der Kreis übernimmt jedoch in diesem Fall nicht die Beförderung der Abfälle.
- (2) Bis zu dem Termin nach Abs. 1 betreiben die Städte und Gemeinden ihre noch zur Verfügung stehenden Müllplätze als vorübergehende Abfallbeseitigungsanlage des Kreises in seinem Auftrag weiter. Die Benutzung dieser Plätze erfolgt privatrechtlich; gemeindliche Satzungsbestimmungen, die wegen des Überganges der Zuständigkeit für die Abfallbeseitigung auf den Kreis ihre Verbindlichkeit als Rechtsnorm verloren haben, gelten als privatrechtliche Vertragsbedingungen weiter, und die seitherigen Benutzungsgebühren werden als privatrechtliche Entgelte, die den Städten und Gemeinden verbleiben, weiter erhoben.

Die Regelungen der vorläufigen Benutzungsordnung für die Abfallbeseitigungsanlagen des Landkreises Groß-Gerau sind in Ergänzung der gemeindlichen Bestimmungen entsprechend anwendbar.

§ 6

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

§ 8

Diese Vereinbarung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage wirksam.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch den Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau im "Amtsblatt für alle Behörden im Kreis Groß-Gerau".

Textabweichungen:

1. Vereinbarung mit der Stadt Kelsterbach:

In § 6 ist zwischen den Sätzen 1 und 2 (jetzt 3) folgender Satz 2 eingefügt:

Der Stadt Kelsterbach wird das Recht eingeräumt, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, wenn dies durch ihre Zugehörigkeit zum Umlandverband Frankfurt erforderlich wird.

2. Vereinbarung mit den Städten Mörfelden und Walldorf:

In § 3 Abs. 2 sind die Wörter "nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl" gestrichen. Ferner ist folgender neuer § 7 eingefügt:

Bei Streitigkeiten aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet eine Schiedsstelle. Die Schiedsstelle wird wie folgt besetzt: Ein Vertreter des Kreisausschusses, ein Vertreter des Magistrats, ein neutraler Vorsitzender, der einvernehmlich von Magistrat und Kreisausschuß zu berufen ist.

Durch den Spruch der Schiedsstelle wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Die ursprünglichen §§ 7 und 8 sind nunmehr als §§ 8 und 9 bezeichnet.

3. Vereinbarung mit der Stadt Raunheim:

Folgender § 6 ist eingefügt: In Streitigkeiten über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird eine Schiedsstelle von Fall zu Fall gebildet.

Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, einem Vertreter des Kreis-ausschusses Groß-Gerau sowie einem Vertreter des Magistrats der Stadt Raunheim.

Der Vorsitzende wird in Übereinstimmung des Vertreters des Kreisausschusses Groß-Gerau sowie des Magistrats der Stadt Raunheim bestellt.

Die ursprünglichen §§ 6, 7 und 8 tragen die Bezeichnung 7, 8 und 9.

Für die Gemeinde Astheim:

Roos, Bürgermeister;
Hönig, I. Beigeordneter
30.04.1975

Für die Gemeinde Bischofsheim:

Dorr, Bürgermeister;
Schöniger, Beigeordneter
19.06.1975

Für die Gemeinde Crumstadt:

Strauch, Bürgermeister;
Köhler, I. Beigeordneter
01.04.1975

Für die Gemeinde Erfelden:

Roth, Bürgermeister;
Grieb, I. Beigeordneter
22.05.1975

Für die Stadt Gernsheim:

Schäfer, Bürgermeister;
Adler, I. Stadtrat
19.06.1975

Für die Gemeinde Goddelau-Wolfskehlen:

Hoffmann, Bürgermeister;
Witzani, I. Beigeordneter
17.04.1975

Für die Gemeinde Hessenaue:

Heyl, Bürgermeister;
Weichel, I. Beigeordneter
15.04.1975

Für die Gemeinde Klein-Gerau:

Neumann, Bürgermeister;
Wolf, I. Beigeordneter
20.06.1975

Für die Stadt Mörfelden:
Bachmann, Bürgermeister;
Weil, I. Stadtrat
19.06.1975

Für die Gemeinde Biebesheim:
Vollmer, Bürgermeister;
Wedel, I. Beigeordneter
04.06.1975

Für die Gemeinde Büttelborn:
Imhof, Bürgermeister;
Lehr, I. Beigeordneter
14.05.1975

Für die Gemeinde Dornheim:
Hasenzahl, Bürgermeister;
Scharnagl, I. Beigeordneter
25.06.1975

Für die Gemeinde Geinsheim:
Henning, Bürgermeister;
Eger, I. Beigeordneter
01.04.1975

Für die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg:
Brunner, Bürgermeister;
Rauch, Beigeordneter
23.06.1975

Für die Stadt Groß-Gerau:
Martin, Bürgermeister;
Ploch, I. Stadtrat
23.04.1975

Für die Stadt Kelsterbach:
Treutel, Bürgermeister;
Hahn, I. Stadtrat
30.09.1975

Für die Gemeinde Leeheim:
Bonn, Bürgermeister;
Jung, I. Beigeordneter
09.04.1975

Für die Gemeinde Nauheim:
Teichmann, I. Beigeordneter;
Alsdorf, Beigeordneter
17.04.1975

Für die Stadt Raunheim:
Diehl, Bürgermeister;
Smerdka, I. Stadtrat
21.10.1975

Für die Gemeinde Stockstadt:
Wenner, Bürgermeister;
Stang, I. Beigeordneter
15.04.1975

Für die Stadt Walldorf:
Jourdan, Bürgermeister;
Repp, I. Stadtrat
20.06.1975

Für die Gemeinde Worfelden:
Langendorf, Bürgermeister;
Hartmann, I. Beigeordneter
01.09.1975

Für die Stadt Rüsselsheim:
Schilling, I. Stadtrat;
Schaub, Stadtrat
07.07.1975

Für die Gemeinde Trebur:
Becker, Bürgermeister;
Lösch, I. Beigeordneter
28.04.1975

Für die Gemeinde Wallerstädten:
Grießer, Bürgermeister;
Winter, I. Beigeordneter
26.05.1975

Für den Landkreis Groß-Gerau:
Blodt, Landrat;
Dr. Skala, 1. Kreisbeigeordneter
10.03.1975

27.06.1975 (Vereinbarung mit den Städten Mörfelden und
Walldorf).

06.10.1975 (Vereinbarung mit der Stadt Kelsterbach).

27.10.1975 (Vereinbarung mit der Stadt Raunheim).

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt genehmigt:

Genehmigung

I.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) genehmige ich hiermit die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Darmstadt, 6. Januar 1976

Der Regierungspräsident in Darmstadt
II 1 - 3 k 02/17 - 109
Im Auftrage
Greiner-Bechert

Groß-Gerau, 16. Januar 1976

Der Kreisausschuss
des Landkreises Groß-Gerau
Blodt, Landrat

II.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 11 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) und § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallbeseitigung im Landkreis Groß-Gerau zwischen dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau und dem Magistrat der Stadt Kelsterbach vom 30. September 1975/6. Oktober 1975 genehmige ich hiermit die vom Magistrat der Stadt Kelsterbach gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau am 9. Dezember 1999 ausgesprochene ordentliche Kündigung der Vereinbarung mit dem Ablauf des 31. Dezember 2004.

Darmstadt, den 16. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
II 22.1 – 3 k 02/17 – 109

Im Auftrag:
gez. Sabais

Groß-Gerau, den 23.12.1999

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau
(Siehr) Landrat